Änderungstarifvertrag Nr. 11
vom 26. Juli 2023
zum Tarifvertrag
für den öffentlichen Dienst für die Beschäftigten der Mitglieder des
Kommunalen Arbeitgeberverbandes Schleswig-Holstein
in forstwirtschaftlichen Verwaltungen, Einrichtungen und Betrieben
(TVöD-Wald Schleswig-Holstein)
vom 26. Mai 2010

Zwischen

dem Kommunalen Arbeitgeberverband Schleswig-Holstein

- einerseits -

und

der Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt
- Bundesvorstand -

- andererseits -

wird Folgendes vereinbart:

§ 1
Änderungen des TVöD-Wald Schleswig-Holstein

Der Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst für die Beschäftigten der Mitglieder des Kommunalen Arbeitgeberverbandes Schleswig-Holstein in forstwirtschaftlichen Verwaltungen, Einrichtungen und Betrieben (TVöD-Wald Schleswig-Holstein) vom 26. Mai 2010 in der Fassung des Änderungstarifvertrages Nr. 10 vom 10. März 2021 wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis erhält folgende Fassung:

   „§ 1 Geltungsbereich

   § 2 Geltung des BezTV-W RP

   § 3 Sonderregelungen Schleswig-Holstein

   Nr. 1 Zu § 4 BezTV-W RP - Versetzung, Abordnung, Zuweisung, Personalgestellung -

   Nr. 1a Zu § 10a BezTV-W RP - Sonder-Arbeitszeitkonto -

   Nr. 1b Zu § 12 BezTV-W RP - Eingruppierung –

   Nr. 1c Zu § 13 BezTV-W RP - Vorübergehende Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit -

   Nr. 2 Zu § 14 BezTV-W RP - Vorarbeiterzuschlag -

   Nr. 2a Zu § 14 BezTV-W RP - Vorarbeiterzuschlag - (aufgehoben)

   Nr. 2b Zu § 17 BezTV-W RP - Allgemeine Regelungen zu den Stufen -

   Nr. 3 Zu § 18 BezTV-W RP - Leistungsentgelt -

   Nr. 3a Zu § 19 BezTV-W RP - Forstzulage - (aufgehoben)

   Nr. 4 Zu § 20 BezTV-W RP - Jahressonderzahlung - (aufgehoben)

   Nr. 5 Zu § 23b BezTV-W RP - Reisekosten, Dienstreisen, Kraftfahrzeugentschädigung - (aufgehoben)

   Nr. 6 Zu § 23c BezTV-W RP - Werkzeuggestellung, Motorsägenentschädigung, Werkzeugentschädigung -

   Nr. 7 § 23d - Dienstwohnungen, Pachtland, Holzgewährung -

   Nr. 8 Zu § 38 BezTV-W RP - Begriffsbestimmungen -

   Nr. 9 Zur Anlage - Entgeltordnung Wald -

   § 4 Inkrafttreten, Laufzeit“

2. § 1 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

   a) Buchstabe d wird wie folgt gefasst:

      „d) Beschäftigte, für die Eingliederungsleistungen gewährt werden,“.

   b) Buchstabe e wird wie folgt gefasst:

      „e) (aufgehoben)“.

3. In § 2 Abs. 1 werden die Worte „11. Änderungstarifvertrages vom 12. November 2020“ durch die Worte „12. Änderungstarifvertrages vom 30. Mai 2023“ ersetzt.

4. Nach § 3 Nr. 1b wird folgende Nr. 1c eingefügt:

„Nr. 1c
Zu § 13 BezTV-W RP
- Vorübergehende Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit -

§ 13 BezTV-W RP gilt mit folgenden Maßgaben:

1. Absatz 1 erhält folgende Fassung:

   „(1) Wird der/dem Beschäftigten vorübergehend eine andere Tätigkeit übertragen, die den Tätigkeitsmerkmalen einer höheren als ihrer/seiner Eingruppierung entspricht, erhält sie/er für die Dauer der Ausübung eine persönliche Zulage ab der ersten Stunde der Übertragung der Tätigkeit.“

2. Absatz 3 gilt nicht.

5. In § 3 wird der Text in Nr. 2a unter Beibehaltung der Nummerierung und der Überschrift aufgehoben. Unter der Überschrift wird der Zusatz „(aufgehoben)“ aufgenommen.

6. § 3 Nr. 2b wird wie folgt geändert:

   a) In Nr. 2 erhält Buchst. b folgende Fassung:

      „b) Dem Text wird die Ordnungsnummer 1 vorangestellt und in Satz 1 tritt an die Stelle der Datumsangabe „31. August 2017“ die Datumsangabe „28. Februar 2018“.

   b) Buchst. c wird gestrichen.

   c) Buchst. d wird Buchst. c.

   d) In Nr. 2 Buchst. c wird in der Ziffer 2 Satz 1 die Angabe „§ 14 Abs. 1“ durch die Angabe „§ 13 Abs. 1“ und in Satz 2 die Angabe „§ 14 Abs. 3“ durch die Angabe „§ 13 Abs. 2“ersetzt.

   e) Nr. 3 erhält folgende Fassung:

      „Absatz 4a und die Protokollerklärung zu den Absätzen 4 und 4a gelten nicht.“

7. § 3 Nr. 3 wird wie folgt geändert:

   a) Nach Nr. 2 wird folgende Nr. 3 eingefügt:

      „3. In der Nr. 2 der Protokollerklärung zu Absatz 6 wird in Satz 1 die Angabe „2009“ durch die Angabe „2010“ ersetzt.

   b) Die Nr. 3 wird Nr. 4.

8. In § 3 wird der Text in Nr. 3a unter Beibehaltung der Nummerierung und der Überschrift aufgehoben. Unter der Überschrift wird der Zusatz „(aufgehoben)“ aufgenommen.

9. In § 3 Nr. 9 wird die Entgeltgruppe 7 um folgende Fallgruppe 3 ergänzt:

   „3. Bediener von mobilen und stationären Sägewerken.“

10. Nach der Niederschriftserklärung Nr. 7 wird die folgende neue Niederschriftserklärung Nr. 7a eingefügt:

    „7a. Zu § 13 Abs. 1 BezTV-W RP - Vorübergehende Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit -

    Die Tarifvertragsparteien stellen klar, dass die vertretungsweise Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit ein Unterfall der vorübergehenden Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit ist.“

11. Nach der Niederschriftserklärung Nr. 14 wird die folgende neue Niederschriftserklärung Nr. 14a eingefügt:

    „14a. Zu § 20 Abs. 2 Satz 1 BezTV-W RP - Jahressonderzahlung -:

    Die Tarifvertragsparteien sind sich darüber einig, dass die Höhe der Jahressonderzahlung von der Tarifentwicklung des TVöD abgekoppelt ist.“

§ 2
Inkrafttreten

[1]Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2023 in Kraft. [2]Abweichend von Satz 1 treten

1. § 1 Nr. 2 mit Wirkung vom 1. November 2022,

2. § 1 Nr. 1, 6 Buchst. c, 7, 8 und 11 mit Wirkung vom 1. Juli 2023,

3. § 1 Nr. 4, 5, 6 Buchst. b, 9 und 10 mit Wirkung vom 1. September 2023.

in Kraft.

Kiel, den 11/8/23

Für den
Kommunalen Arbeitgeberverband Schleswig-Holstein

Vorsitzender

Verbandsgeschäftsführer

Frankfurt, den 3.8.23

Für die
Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt
- Bundesvorstand -

Bundesvorsitzender

Stellvertretender Bundesvorsitzender